

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des „Mannheim Center for Data Science“

Ausfertigungsdatum:

10. März 2020

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 10. März 2020: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, Seite 85ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus	2
§ 2 Aufgabenbereich	2
§ 3 Organe des Instituts; Aufgaben	2
§ 4 Direktorium	2
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor	3
§ 6 Angehörige des Instituts; Assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	3
§ 7 Sonstige Institutsangehörige	4
§ 8 Ausscheiden	4
§ 9 Benutzung	4
§ 10 Beirat	4
§ 11 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal, Finanzmittel	4
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Rechtsstatus

Das „Mannheim Center for Data Science“ (MDS - Institut für Datenwissenschaften der Universität Mannheim) ist eine interdisziplinäre Einrichtung, welche als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim dem Rektorat zugeordnet ist.

§ 2 Aufgabenbereich

- (1) ¹Der Aufgabenbereich des Instituts umfasst Forschung im Gebiet der Datenwissenschaften („Data Science“) sowie angrenzender Fachrichtungen. ²Das Institut soll zugleich im Sinne eines integrierenden und vernetzten Forschungsansatzes interdisziplinäre Forschung zwischen allen Fakultäten der Universität Mannheim in „Data Science“ fördern.
- (2) Das Institut hat in diesem Rahmen insbesondere die Aufgaben,
 - a. die sachlichen und methodischen Voraussetzungen für Forschungsprojekte mit fächerübergreifenden Fragestellungen herzustellen,
 - b. die fachliche Zusammenarbeit und den Austausch mit Institutionen mit vergleichbaren Forschungsfeldern im In- und Ausland zu pflegen,
 - c. den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis durch regelmäßige Veranstaltungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten der „Data Science“ zu fördern und
 - d. die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs zu unterstützen.

§ 3 Organe des Instituts; Aufgaben

- (1) Organe des Instituts sind das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.
- (2) ¹Das Direktorium beschließt über das Programm der Institutsarbeit, über die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie über die Beantragung und interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- (einschließlich Drittmittel) und Personalmittel. ²Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist zuständig für alle bei dem Institut anfallenden Arbeiten der laufenden Verwaltung, welche nicht gemäß Satz 1 dem Direktorium zugewiesen sind; sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums. ³§ 11 bleibt unberührt.

§ 4 Direktorium

- (1) ¹Das Direktorium besteht aus mindestens drei und höchstens vier hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren von mindestens zwei Fakultäten der Universität Mannheim. ²Die Entscheidung über die jeweilige Anzahl der Mitglieder des Direktoriums trifft das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat. ³Die Mitglieder des Direktoriums

werden vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum ernannt. ⁴Wiederernennung ist zulässig.

- (2) ¹Die Versammlung des Direktoriums findet nach Einberufung durch die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr statt. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder auf Verlangen des Rektorats ist eine weitere Versammlung einzuberufen. ³Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor und legt diesen nach Beschluss des Direktoriums dem Rektorat jeweils zum Ende des Frühjahrs-/Sommersemesters vor.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

- (1) ¹Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor. ²Die Wahl bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Direktoriums. ³Die weiteren Direktorinnen und Direktoren sind ihre oder seine untereinander gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) ¹Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors beträgt drei bis fünf Jahre; die Entscheidung darüber trifft das Direktorium vor der Wahl. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Angehörige des Instituts; Assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Mannheim können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren Angehörige des Instituts werden. ²Verlängerungen des Angehörigenstatus für einen Zeitraum von jeweils weiteren drei Jahren können entsprechend Satz 1 beantragt und beschlossen werden.
- (2) ¹Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler („associate researcher“) des Instituts werden. ²Sie können auf der Homepage des Instituts aufgeführt werden. ³Verlängerungen der Assoziierung für einen Zeitraum von jeweils einem weiteren Jahr können entsprechend Satz 1 beantragt und beschlossen werden.

§ 7 Sonstige Institutsangehörige

Sonstige Institutsangehörige sind die Universitätsmitglieder, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut oder dessen Projekten zugeordnet sind.

§ 8 Ausscheiden

- (1) ¹Scheiden Angehörige des Instituts aus der Universität aus, so können sie mit Zustimmung des Direktoriums ein begonnenes Forschungsvorhaben des Instituts zu Ende führen. ²§ 11 bleibt unberührt.
- (2) Scheiden Mitglieder des Direktoriums aus der Universität aus, so bedarf die Fortführung eines begonnenen Forschungsvorhabens des Instituts der Zustimmung der verbliebenen Mitglieder des Direktoriums sowie der Zustimmung des Rektorats.

§ 9 Benutzung

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Anderen Mitgliedern der Universität Mannheim kann die Nutzung durch das Direktorium bewilligt werden.
- (3) Das Direktorium kann weitere Benutzungsregelungen treffen.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Instituts kann das Direktorium einen Beirat bilden.
- (2) Der Beirat soll das Institut in Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms beraten.
- (3) ¹Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen sowie dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des Instituts besonders verbunden sind und bereit sind, das zu fördern. ²Die Mitgliedschaft im Beirat kann solchen Personen nach einstimmigem Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren angetragen werden und bedarf der Annahme. ³Verlängerungen der Mitgliedschaft im Beirat für einen Zeitraum von jeweils weiteren drei Jahren können entsprechend Satz 2 angetragen und angenommen werden.

§ 11 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal, Finanzmittel

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- (einschließlich Drittmittel) und Personalmittel. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Entscheidungen

in Personalangelegenheiten, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität. ³Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig, soweit keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]